

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen TAUCH-SPORT-CLUB- atlantis e.V.. Er ist Mitglied beim Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und dem Hessischen Tauchsportverband e.V.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens und die damit im Zusammenhang stehenden Sachgebiete, insbesondere:

- der praktischen und theoretischen Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Sporttauchen mit und ohne Gerät,
- der Unterwasserfotografie,
- der Durchführung gemeinsamer Reisen in Tauchgebiete, oder zu Veranstaltungen im Interesse des Tauchsports,
- der Vorführung von Bildern, Dias, Filmen und Abhaltung von Vorträgen über alle mit dem Unterwassersport in Zusammenhang stehende Sachgebiete,
- der Anschaffung von vereinseigenen Geräten für das Unterwassertraining und den Wettkampfsport, sowie die Ausübung von Unterwasserball / Unterwasser-Rugby nach den Regeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher,
- der Schutz der Umwelt,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Spenden und Stiftungen jeglicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen durch Verwaltungsaufgaben oder sonstige Vergütungen.

Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins. In diesem Fall erhalten die Mitglieder nur ihre eingezahlten, nicht verbrauchten, Beitragsgebührenanteile zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1.) Der Verein besteht aus aktiven ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Die aktive Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- 3.) Die passive Mitgliedschaft kann jederzeit formlos erfolgen. Der Zeitpunkt des Wechsels von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft wird nach Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Darüber hinaus ist der Wechsel spätestens zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Sie gilt als erfolgt, wenn dem Bewerber nicht binnen eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung, oder des Antrags zur passiven Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich ein ablehnender Beschluss durch den Vorstand mitgeteilt wird.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, durch Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals im Kalenderjahr möglich, wenn sechs Wochen vorher die Austrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich vorliegt.
- 3.) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider, oder stört es das Vereinsleben auf andere Weise trotz Abmahnung nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Beschluss von zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Es müssen jedoch mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie nach den Umständen des Falles nicht geboten ist. Auf dieselbe Weise kann ein Mitglied ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung für mehr als drei Monate in Rückstand gerät.

4.) Desgleichen kann ein Mitglied auf Antrag von der Mitgliederversammlung durch Beschluss von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, aus Gründen wie unter 3.) genannt, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss aber die Möglichkeit gegeben werden, sich durch die Mitgliederversammlung in den alten Rechtsstand versetzen zu lassen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Die Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufassung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vors.)
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister (Kassierer)

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (stellvertr. Vors.) Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (stellvertr. Vors.) Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendleiter, dem Sportwart und dem Materialwart. Sie sind in den Vorstandssitzungen voll stimmberechtigt. Bekleidet eine Person aber mehrere Ämter, so hat diese Person bei der Abstimmung im Vorstand auch nur eine Stimme.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Geschäftsperiode aus, kann es entweder

- durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt

oder

- kommissarisch vom Vorstand eingesetzt und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen kommissarischen Vorsitzenden. Dieser führt das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.

Sie muss spätestens 21 Tage zuvor unter der bekannten Adresse der Mitglieder zur Post gegeben werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre eine wahlberechtigte Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

## **§11 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.

Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für eine Auflösung stimmen. Im Fall der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es un mittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Frankfurt/M., den 14.08.1995

Vorstehende Satzung wurde am 2. Oktober 1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt, Abteilung 73 eingetragen. Änderungen und Ergänzungen erfolgten am 25.4.1978, 19.6.1981, 21.1.1983, 3.11.1994 und 7.8.1995 durch den Eintrag in das gleiche Vereinsregister